

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden

Merkblatt – Erstellung von Grundstücksanschlüssen

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden (AZV) hat bei allen Kanal-Grundstücksanschlüssen der Gemeinden Denklingen, Fuchstal und Unterdießen die Aufgabe, die Ab- und Übernahmeuntersuchungen durchzuführen. Die Arbeiten zur Herstellung des Kanalanschlusses darf nicht der Grundstückseigentümer durchführen oder in Auftrag geben. Das übernimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer muss deshalb seine Gemeinde 1 Monat vor der notwendigen Fertigstellung des Kanalanschlusses benachrichtigen, damit sie das Erforderliche in die Wege leiten kann.

1. Formeller Ablauf:

1.1 Grundstücksanschluss an den Ortskanal:

- a) Antrag des Grundstückseigentümers an die Gemeinde
- b) Vergabe der Anschlussarbeiten durch die Gemeinde
- c) Abnahme des Anschlusses durch den AZV
- d) Rechnungstellung der ausführenden Firma an die Gemeinde

2. Technische Vorgaben:

Es sind folgende technische Vorgaben einzuhalten:

2.1 Herzustellende Anlagenteile:

a) Anschluss an den Kanal:

Kanal besteht aus Steinzeug:	Es ist ein Abzweig-Formstück einzubauen. Das Formstück, das aus Steinzeug bestehen und genormt sein muss, ist mit „Canada Plus Typ 2 B Manschetten“ in den Kanal einzubringen. Der Abzweigwinkel beträgt 45 Grad.
Kanal besteht aus Beton:	Die nachträglich herzustellende Anschlussöffnung ist mit einem Kernbohrgerät herzustellen. Der Anschlusspunkt muss zwischen Kämpfer und Scheitel des Kanales liegen. Das Anschlussrohr darf nicht in den Kanal hineinragen.
Allgemeines:	Die Dichtmittel müssen genormt sein. Der Boden im Anschlussbereich ist sorgfältig zu verdichten. Es ist auf Wasserdichtheit größten Wert zu legen.

b) Leitung zwischen Hauptkanalleitung und Kontrollschacht:

Es ist das Material Steinzeug zu wählen. Der Durchmesser beträgt DN 150. Die Rohre sind in Normalwandstärke zu wählen und müssen nach DIN 1230 hergestellt

sein und das RAL-Gütezeichen haben und sind aus der Standardsortierung (S) zu stammen.

Es sind hinsichtlich des Rohrgrabens, der Grabensohle, der Verdichtung, des Auflagers, der Rohrverbindung und des Einbettens und des Überschüttens die einschlägigen technischen Normen zu beachten. Auf ein ausreichendes Einsanden wird besonders Wert gelegt.

c) Kontrollschacht:

Der Kontrollschacht ist nach Möglichkeit unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzubringen. Er hat aus einer Betonsohle mit Steinzeugsohlschale (durchgehend) und einem Anschlussstutzen DN 150 zu bestehen. Der Schachtring erhält einen Durchmesser von 1 m. Der Konus hat die Abmessung 1 m/0,625 m. Es ist eine Begus-Schachtabdeckung nach DIN 4271-B mit Ventilation der Klasse B 125 zu wählen.

2.2 Sonstiges:

- a) Es ist darauf zu achten, dass in einen Schmutzwasseranschluss nur Schmutzwasser und in einen Niederschlagswasseranschluss nur Niederschlagswasser eingeleitet wird. Das Einleiten von Fremd- und Drainagewasser ist untersagt.
- b) Die Anschlussleitungen sind in jedem Fall am Kanal anzuschließen. Es ist ohne Ausnahme verboten, sich bei einer anderen Hausanschlussleitung anzuhängen.
- c) Die Rohre müssen ohne äußere Beschädigung (dto.: Anschlusssteil und Kontrollschacht) und gefluchtet eingebaut sein.

2.3 Abnahme durch den AZV-Arbeiter

Der AZV nimmt die Arbeiten beim offenen Kanalgraben ab. Das Einsanden darf noch nicht geschehen sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Verbandsverwaltung (Tel. 08243-85 333-33) zu beantragen. Das Einsanden überwacht der AZV-Arbeiter.

2.4 Druckprobe/TV-Untersuchung

Der AZV beauftragt eine Drittfirma, dass diese Kanalanschlussarbeiten mit einer Druckprobe und einer TV-Untersuchung überprüft werden. Der bauausführenden Firma wird empfohlen, ihre Arbeiten rechtzeitig anzumelden und termingetreu auszuführen, damit auch diese Überprüfungen am offenen Kanalgraben geschehen können. Die Beseitigung der diesbezüglich festgestellten Mängel ist Sache der bauausführenden Firma.